

Coronavirus: FAQ zu steuerlichen Maßnahmen

19. März 2020

In der Bundespressekonferenz am 13. März 2020 haben Bundesfinanzminister Scholz und Bundeswirtschaftsminister Altmaier ein **Maßnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Corona-Virus** erläutert. Ziel des Maßnahmenpakets ist, Firmen und Betriebe mit ausreichend Liquidität auszustatten, um damit Wachstum und Beschäftigung zu sichern.

Neben erleichterten Zugangsvooransetzungen für Kurzarbeitsgeld und zu günstigen Krediten (insbesondere KfW-Kredite) sollen als

steuerliche Liquiditätshilfen verbesserte Möglichkeiten zur **Stundung von Steuerzahlungen**, zur **Senkung von Vorauszahlungen** und im Bereich der **Vollstreckung** gewährt werden.

Die aktuell vorgesehenen steuerlichen Maßnahmen können im **Verwaltungswege** umgesetzt werden. Ein Gesetzgebungsverfahren ist insoweit nicht notwendig. Allerdings ist eine Abstimmung mit den Ländern erforderlich, die vom BMF bereits eingeleitet wurde. Die Veröffentlichung eines **BMF-Schreibens** ist in Kürze vorgesehen.

Bereits am 19. März 2020 haben die Bundesländer **gleich lautende Erlasse zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen** zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus veröffentlicht.

Zur Inanspruchnahme der genannten Maßnahmen muss ein entsprechender **Antrag** bei dem zuständigen Finanzamt gestellt werden.

Nachfolgend sind einige der drängendsten **Fragen und Antworten** aufgelistet.

1. Allgemeines

Welche steuerlichen Erleichterungen sind vorgesehen?

Zur steuerlichen Liquiditätshilfe sollen verbesserte Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung gewährt werden.

Sind bereits einzelne Anforderungen für die Maßnahmen bekannt?

Welche Erleichterungen bei den Anträgen gewährt werden, ist bislang nicht bekannt. Diese Anforderungen werden möglicherweise im BMF-Schreiben geregelt. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat bereits ein Antragsformular auf „Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus“ bereitgestellt (<https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Aktuelles>). Damit können eine zinslose Stundung und eine Herabsetzung von Vorauszahlungen bzw. des Gewerbesteuer-Messbetrags vereinfacht und ohne weitere Angaben von Gründen beantragt werden. Zu beachten ist, dass das Antragsformular zunächst nur für Bayern gilt. In der Zwischenzeit kann die Antragstellung mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt werden.

Gemäß gleich lautenden Ländererlassen zur Gewerbesteuer können nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge

auf Herabsetzung des Gewerbesteuer-Messbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können.

Über welchen Zeitraum sollen sich die steuerlichen Maßnahmen erstrecken?

Der Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen bzw. Säumniszuschläge soll bis zum 31. Dezember 2020 befristet werden. Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuer-Messbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen können bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden (gleich lautende Ländererlasse vom 19. März 2020). Für die weiteren Maßnahmen ist bislang keine Befristung vorgesehen.

Sind auch bei Steuern, die von der Zollverwaltung (z. B. die Energiesteuer und die Luftverkehrssteuer) oder dem Bundeszentralamt für Steuern (z. B. Versicherungssteuer) verwaltet werden, Erleichterungen geplant?

Entsprechende Erleichterungen sind geplant. Die Generalzolldirektion sei angewiesen worden, den Steuerpflichtigen in entsprechender Art und Weise entgegenzukommen. Gleiches gelte für das Bundeszentralamt für Steuern, das bei seiner Zuständigkeit für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer entsprechend verfahren wird.

2. Stundung / Erlass

Welche Erleichterungen sollen bei der Stundung von Steuern gewährt werden?

Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung soll angewiesen werden, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird. Eine Einschränkung auf bestimmte Steuerarten ist bislang nicht zu kommuniziert.

Ist die Stundung zinslos?

Nach den Aussagen im Rahmen der Pressekonferenz sollen die Stundungen zinslos erfolgen. Dies ist auch im Antragsformular des Bayerischen Landesamts für Steuern vorgesehen.

Ist auch eine Stundung der Umsatzsteuer möglich?

Grundsätzlich ist eine Stundung der Umsatzsteuer möglich. Inwieweit die Umsatzsteuer von den vorgesehenen Erleichterungen profitiert, ist aktuell unklar. Klarheit sollte das BMF-Schreiben bringen.

Ist auch eine Stundung der Lohnsteuer und der Kapitalertragsteuer möglich?

Nein, Steuerabzugsbeträge i. S. des § 222 Satz 3 und 4 AO (Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer) können nicht gestundet werden. Für Steuerabzugsbeträge besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Vollstreckungsaufschub beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

An welche Behörde ist ein Antrag auf Stundung oder Erlass der Gewerbesteuer zu richten?

Stundungs- und Erlassanträge sind grundsätzlich an die Gemeinden zu richten. Nur in Berlin, Bremen und Hamburg, wo die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist, sind die Anträge an das zuständige Finanzamt zu richten (§ 1 GewStG und R 1.6 Abs. 1 GewStR; so auch gleich lautende Ländererlasse vom 19. März 2020).

Können auch Sozialversicherungsbeiträge gestundet werden?

Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag darf die Einzugsstelle (Krankenkasse) stunden, wenn

- die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden wäre,
- der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird und
- die Beitragsansprüche für alle Versicherungsträger gleichermaßen gestundet werden.

Eine erhebliche Härte für den Arbeitgeber liegt vor, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder, im Falle der sofortigen

Einziehung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge, in diese geraten würde. Einzugsstellen dürfen die Gesamtsozialversicherungsbeiträge grundsätzlich nur gegen angemessene Verzinsung und gegen ausreichende Sicherheitsleistung stunden.

3. Vorauszahlungen

Welche Erleichterungen sollen bei Steuervorauszahlungen gewährt werden?

Steuervorauszahlungen sollen leichter angepasst werden können. Sobald klar sei, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, sollen die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt werden. Die Liquiditätssituation wird dadurch verbessert.

Wann sind die nächsten Vorauszahlungstermine?

Einkommen-/Körperschaftsteuer: am 10. Juni 2020 (§ 37 Abs. 1 Satz 1 EStG, § 31 Abs. 2 KStG)

Gewerbesteuer: am 15. Mai 2020 (§ 19 Abs. 1 Satz 1 GewStG)

Besteht die Möglichkeit, Steuervorauszahlungen auch „rückwirkend“ herabzusetzen?

Grundsätzlich ja. Ist eine Herabsetzung der bereits fällig gewordenen Vorauszahlungen, also derzeit der ersten Vorauszahlung für den VZ/EZ 2020, gewünscht, sollte dies ausdrücklich beantragt werden. Es steht jedoch im Ermessen des Finanzamts bzw. der Gemeinde, wie der herabzusetzende Betrag verteilt wird, d. h. ob nur künftig fällige Vorauszahlung herabgesetzt werden oder auch die im Zeitpunkt der Anpassung bereits fällig gewesenen und entrichteten Vorauszahlungen (= (Teil-)Erstattung).

An welche Behörde ist ein Herabsetzungsantrag für die Gewerbesteuer zu richten?

Grundsätzlich können (Ermessen) sowohl die Gemeinde, wenn ihr die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer übertragen ist, als auch das Finanzamt (durch Änderung des Gewerbesteuer-Messbetrags) die Vorauszahlungen für die Gewerbesteuer herabsetzen. Die Gemeinde hat sich vor einer eigenständigen Änderung der Vorauszahlungen grundsätzlich mit dem Finanzamt in Verbindung zu setzen. Ändert das Finanzamt den Gewerbesteuer-Messbetrag, sind die Gemeinden daran gebunden. Das Finanzamt wird in der Regel tätig, wenn es auch die Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen anpasst (so auch gleich lautende Ländererlasse v. 19. März 2020). Es setzt in diesem Fall für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen den voraussichtlichen Steuermessbetrag fest, an den die Gemeinden bei der Anpassung der Vorauszahlungen gebunden sind. Im Ergebnis ist es grundsätzlich empfehlenswert, einen Antrag auf Herabsetzung des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen zu stellen. Damit wird auch eine mehrfache Antragstellung bei jeder Betriebsstätten-Gemeinde vermieden.

4. Vollstreckung

Welche Erleichterungen sollen bei Vollstreckungsmaßnahmen gewährt werden?

Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) bzw. Säumniszuschläge soll bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet werden, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

5. Sonstiges

Welche steuerlichen Maßnahmen werden in anderen Ländern ergriffen?

Weltweit ergreifen Staaten steuerliche und wirtschaftspolitische Maßnahmen, um die wirtschaftlichen Auswirkungen des Corona-Virus abzumildern. KPMG informiert im Internet laufend über die aktuellen Entwicklungen:

<https://home.kpmg/us/en/home/insights/2020/04/taxnewsflash-coronavirus-covid-19-developments.html>

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.